



Kundmachung der Bundesinnung der Textilreiniger, Wäscher und Färber vom 26.01.2004
(gemäß § 22a GewO 1994)

Verordnung der Bundesinnung der Textilreiniger, Wäscher und Färber über die Meisterprüfung für das Handwerk Textilreiniger

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Textilreiniger (§ 94 Z 70 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(2) Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt:

a) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Textilreiniger (BGBl. Nr. 346/1991)

(3) Arbeitsproben sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

- a) Sortieren nach Pflegekennzeichen b) Vorbehandlung c) Lösemittelreinigen und maschinelles Waschen d) Detachieren e) Nassreinigen f) Ausrüsten g) Maschin- und Handbügeln, Mangeln, Pressen, Spannen h) Endkontrolle i) Feststellen der Funktionsfähigkeit der Arbeitsgeräte und maschinellen Anlagen und gegebenenfalls Beheben einfacher Störungen
- j) Feststellen der Einhaltung der Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit der Reinigungsmaschinen, Abluft- und Kontaktwasserreinigungsanlagen in bezug auf die geltenden gesetzlichen Umwelt- und Sicherheitsnormen (Messen von Emissions- und MAK-Werten, Dichtheitsprüfungen)

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 2 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 3 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe bestehend aus den folgenden 3 Bereichen zu stellen, die den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, ebenfalls mit einbezogen werden. Für die

positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

1. Planung und Vorbereitung

- a) Feststellen reinigungstechnischer Empfindlichkeiten und Einschränkungen in bezug auf das Reinigungsergebnis
- b) Feststellen von Gebrauchseinwirkungen wie Vorschädigungen, Verschmutzungen und Flecken
- c) Feststellen/Erkennen der Eigenschaften von Faser bzw. Material, Färbung/Druck, Ausrüstung und Applikationen in bezug auf die Zuordnung des geeigneten Reinigungsverfahrens
- d) Auswählen der geeigneten Vorbehandlungsart und -mittel sowie des Reinigungsmediums,
- e) Herstellen des einwandfreien Zustandes der Reinigungsanlage in bezug auf ein optimales Reinigungsergebnis
- f) Bestimmen des pH-Wertes einer Reinigungsflotte
- g) Zusammenstellen der Chargen und Posten abgestimmt auf das Reinigungs- und Ausrüstungsverfahren
- h) Festlegen der erforderlichen Reinigungsparameter und Umsetzen durch Programmerstellung,
- i) Auswählen und Berechnen der erforderlichen Zusätze in bezug auf ressourcensparende und umweltvorsorgliche Reinigung sowie Ausrüstung
- j) Festlegen von Verfahren und Zusätzen zur desinfizierenden Reinigung
- k) Schonungsvolles und umweltgerechtes Anwenden von Grundchemikalien und auch konfektionierten Detachiermitteln im Rahmen der Detachur, Entflecken sowie Retourchieren
- l) Sortieren gemischten Warengutes nach Reinigungs- und qualitätsspezifischen Gesichtspunkten
- m) Vorbereiten von Chargen und Posten für eine maschinelle Reinigung

2. Organisation und Bearbeitung a) Überwachen von Programmablauf und Waschgangkontrolle (Titrieren einer Waschlauge nach Aktivchlorgehalt und Alkalität, Feststellen der Wasserhärte) b) Beurteilen und Zuordnen des maschinell gereinigten Warengutes zur geeigneten

- Weiterbearbeitung
- c) Vordetachieren/Vorbehandeln der vorbereiteten Chargen und Posten
 - d) Lösemittel-/Nassreinigen und maschinelles Waschen des vordetachierten/vorbehandelten Behandlungsgutes e) Nachdetachieren von insgesamt 3 Probestücken und der Prüfungsware hinsichtlich Verfleckungen und Material schwieriger Art f) Chemischfeuchtreinigen folgender Textilien, färbige Seidenbluse, Ballonmantel und Hose

3. Endfertigung a) Nachbehandeln zum Beseitigen von Restverfleckungen b) Chemischfeuchtreinigen, Entfärben oder Bleichen c) Festlegen und Überprüfen von Verfahren und Zusätzen für die Hydrophob-oder Flammhemmendausrüstung d) Festlegen von Verfahren und Zusätzen für das Appretieren, Stärken, Weichmachen oder Mottenechtausrüstung e) Endkontrollieren, Beurteilen der sachgerechten Ausführung entsprechend der Leistungsart f) Entfärben und Bleichen eines Seiden-, Woll- oder Baumwollstückes g) Trockenimprägnieren einer Charge Regen- und Sportbekleidung h) Nassimprägnieren eines Ballonmantels i) Stärken eines Postens Tischwäsche j) Stärken und Bügeln eines Frackhemdes k) Bügeln eines Abendkleides

(7) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 12 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 14 Stunden dauern.

(8) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(2) Teil A wird durch die in § 3 Abs. 2 genannte einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt.

(3) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus den Bereichen zu prüfen:

1. 1. Textilkunde
2. 2. Anlagen, Maschinen und Geräte
3. 3. Arbeitsverfahren
4. 4. Arbeitssicherheit
5. 5. Schutzmassnahmen und Unfallverhütung
6. 6. Entsorgung der Arbeitsmittel, Umweltschutz
7. 7. Hygiene

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 3 Bereichen zu stellen, die den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Planung:

a) Textiltechnologie

- § Faserkunde
- § Textile Flächengebilde
- § Veredelungstechnik
- § Textile Konfektion
- § Leder, Pelze und Imitationen
- § Verschleißarten
- § Verschmutzungsarten

b) Textil-, Leder- und Pelzreinigungstechnik

- §___ Reinigungs- und Ausrüstungsverfahren
- §___ Anwendungstechnik der Tenside
- §___ Lösemittel und Hilfsstoffe
- §___ Maschinenkunde
- §___ Finishtechniken

2. Qualitätsmanagement

a) Rechtgrundlagen

- § Übernahme von Behandlungsgut
- § Textilkennzeichnung und -pflegekennzeichnung
- § Reklamations- und Schadensfälle
- § branchenspezifische Regelungen und Betriebsauflagen

b) Umweltschutz

- § Luftreinhaltung
- § Wasserreinhaltung
- § Abfallbehandlung und -entsorgung

c) Kundenbetreuung unter Zuhilfenahme eines reinigungstechnisch empfindlichen Behandlungsstückes

3. Sicherheitsmanagement:

- § Arbeitsschutz und Unfallverhütung

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen

Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichem Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den 2 Gegenständen

1. Spezielle Fachkunde (2 h 30 min) a) Einschlägige physikalische und chemische Grundkenntnisse
b) Arbeitsmittel c) Entsorgung und Umweltschutz, insbesondere Emissionsschutz d) Grundlagen der Chemie und Physik (Chemische Grundvorgängen und -gesetze, Grundzüge
der anorganischen Chemie, Grundzüge der organischen Chemie, Waschmittelchemie, Chemische,
chemisch-physikalische und biologische Löseprinzipien und Übersicht der Mechanik, Elektrizitäts- und Wärmelehre)
2. Fachrechnen und Fachkalkulation (2 h 30 min) a) Proportionalitätsrechnungen (jede Art von
Schluß- und Verhältnisrechnungen) mit

- besonderem Augenmerk auf Mischungsrechnungen und
- b) Prozentrechnungen
- c) die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels
- d) Flottenberechnung

einzubeziehen.

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.

(4) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die schriftliche Prüfung ist von der gesamten Prüfungskommission zu bewerten.

§ 6. Für Personen die den positiven Abschluss einer der folgenden Ausbildungen nachweisen können besteht die Meisterprüfung aus Modul 1 B und 2 B:

- a) Höhere Lehranstalt für Textilchemie
- b) Kolleg für Textilchemie
- c) Höhere Lehranstalt für Textiltechnik - Textilchemie
- d) Kolleg für Textiltechnik - Textilchemie
- e) Höhere Lehranstalt für Textiltechnik Fachrichtung Textilchemie
- f) Kolleg für Textiltechnik Fachrichtung Textilchemie
- g) eine mindestens dreijährige berufsbildende Schule oder deren Sonderform in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt.

§ 7. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

§ 8. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 9. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend.

(2) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Module mit der Note sehr gut bewertet wurden.

Wiederholung

§10. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 01.02.2004 in Kraft.

(2) Die Textilreiniger-Meisterprüfungsordnung (BGBl. Nr. 508/1989) tritt mit 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung der Textilreiniger-Meisterprüfungsordnung nach Abs. 2 wiederholen müssen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

BUNDESINNUNG DER TEXTILREINIGER, WÄSCHER UND FÄRBER

Franz Thür Mag. Erwin Czesany Bundesinnungsmeister Bundesinnungsgeschäftsführer